



Zugang für Ärzte in Wohn- und Pflegeeinrichtungen ohne vorherigen Test

Die ab 16. Dezember 2020 geltende „Pflege und Soziales Corona-VO M-V“¹⁾ regelt, dass die darin festgelegten Einschränkungen im Bereich der Besuche hinsichtlich des Besuchsrechts medizinische Maßnahmen nicht mit umfassen – Vergleich § 4 Abs. 11 Ziffer 6 der genannten Verordnung:

§ 4 Abs. 11 Ziffer 6: „Die Einschränkungen nach den Absätzen 1 bis 6 (Regelungen der Besuchs- und Betretensmöglichkeiten, sowie Testungen) und § 3 Absatz 2 (Öffnungszeiten) umfassen grundsätzlich nicht das Betreten zu anderen Zwecken als dem Besuch.

Insbesondere umfassen die Einschränkungen nicht medizinische, therapeutische oder seelsorgerische Maßnahmen.“

Ebenso umfasst auch das Rahmentestkonzept MV des Landes Mecklenburg-Vorpommern²⁾, welches den Einrichtungen, Diensten und Angeboten der Pflege und Eingliederungshilfe die Erstellung eines einrichtungs-, unternehmens- und angebotsbezogenen Testkonzeptes erleichtern soll, nicht explizit die standardmäßige Testung von Ärzten bei Besuchen in Pflegeheimen.

Für alle Ärzte gilt ihrerseits die Auflage zu einem Hygiene- und Sicherheitskonzept nach der Corona-Landesverordnung M-V vom 31. Oktober 2020³⁾ gemäß Anlage 4 zu § 2 Abs. 4. Angesichts derer kann davon ausgegangen werden, dass Ärzte bei der Aufsuchung von Einrichtungen die dafür gebotenen Maßnahmen, Tragen einer Maske bzw. turnusmäßige Testungen, durchführen.

Gleichfalls möchten wir vorsorglich den Hinweis geben, dass die für Ärzte einschlägige Regelung des Bundesmantelvertrag-Ärzte gilt, wonach sie berechtigt wären, eine Behandlung in begründeten Fällen abzulehnen (§ 13 Abs. 7 Satz 3). Solche Fallkonstellationen könnten diese dann erblicken, wenn die Visite eines Patienten durch für sie nicht handhabbare Vorgaben verwehrt wird.

¹⁾ Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1313), geändert durch die Erste Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1326)

²⁾ <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Pflege-und-Soziales/>

³⁾ (GVOBl. M-V S. 926 und 940)